

BÜNDNER FORUM DER RELIGIONEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Bündner Forum der Religionen» (BFR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

2. Zweck

2.1. Das BFR verschafft religiösen Gemeinschaften Präsenz und Wertschätzung im öffentlichen Alltag, vermittelt Wissen über die im Kanton Graubünden gelebten Religionen und ermöglicht Begegnungen

2.2 Das BFR ermöglicht religiösen Gemeinschaften gegenseitige Kontakte und Diskussionen über gemeinsame Anliegen. Dabei sollen Fragestellungen an den Schnittstellen zwischen Religion und Gesellschaft früh erkannt und lösungsorientiert bearbeitet werden.

2.3 Das BFR versucht seine Ziele insbesondere zu erreichen durch interne Konsultation und Austauschprozesse sowie öffentliche Anlässe.

2.4 Das BFR verfolgt keinerlei kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Es versteht sich ergänzend zu anderen Akteuren und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die religiösen Gemeinschaften bei konkreten Anliegen.

2.5 Aktivitäten im Rahmen des BFR dürfen nicht für missionarische Zwecke benutzt werden.

3. Mitglieder

3.1 Mitglieder des BFR können juristische Personen (Vereine, Stiftungen etc.), staatliche Stellen und natürliche Personen werden welche sich im Kanton Graubünden für Fragen des interreligiösen Dialoges interessieren und sich aktiv zu interreligiöser Toleranz und zum Respekt gegenüber Andersgläubigen bekennen.

3.2 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand des BFR zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit..

3.3 Mitglieder des BFR können ihre Mitgliedschaft auf die Jahresversammlung hin kündigen.

3.4 Für Einzelpersonen, öffentlich-rechtliche Organisationen und juristische Personen besteht die Möglichkeit einer Passivmitgliedschaft. Das Aufnahme- bzw. Ausschlussverfahren ist analog demjenigen der ordentlichen Mitglieder. Passivmitglieder können in begründeten Fällen auf Einladung des Vorstandes an Sitzungen und Versammlungen teilnehmen, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

3.5 Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an den Aktivitäten des BFR beteiligen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Erreichung der Ziele des BFR beitragen.

3.6 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des BFR bestimmt. Der Vorstand hat die Kompetenz, den Mitgliederbeitrag eines Mitglieds auf begründeten Antrag zu reduzieren oder zu erlassen. Die Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder werden durch den Vorstand festgelegt.

4. Finanzmittel und Organe

4.1 Das BFR wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Leistungsverträge und andere Zuwendungen bzw. Erträgen (Kollekten, Eintritte)

4.2 Organe des BFR sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

5. Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BFR. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Verlangt ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden eine Mitgliederversammlung, muss der Vorstand eine solche einberufen.

5.2 Zu einer Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per e-mail eingereicht werden.

5.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
- Genehmigung des Voranschlags (Budgets)
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vereinsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Erlass von Reglementen und Leitbildern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abnahme des Jahresprogrammes

5.4 Mitglieder haben je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt – soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen – mit einfachem Mehr. Vorstandsmitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ausser bei ihrer Entlastung. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

6. Vorstand und Präsidium

6.1 Der Vorstand des BFR besteht inkl. der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus drei bis sechs Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und wird jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich..

6.2 Der Vorstand bereitet die Sitzungen und die Mitgliederversammlung vor. Er besorgt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail möglich.

6.3 Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstands, vertritt das BFR nach aussen und kann kurzfristig nötige Entscheide fällen.

6.4 Die Mitglieder des Vorstandes sowie das Präsidium des BFR sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitgliedern oder Dritten eine angemessene Entschädigung für ihre geleistete operative Arbeit genehmigen.

6.5 Das BFR wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands.

7. Kontrollstelle

7.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

7.2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Vereinsjahres, 31. Dezember.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Für die Schulden des BFR haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder sowie eine persönliche Haftung der Delegierten oder der Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen.

8.2 Die Statuten des BFR können geändert werden, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dem Änderungsvorschlag zustimmen.

8.3 Die Auflösung des BFR kann nur an einer ordentlichen Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird eine weitere Mitgliederversammlung angesetzt, an der zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Auflösungsbeschluss herbeiführen können. Die Mitgliederversammlung entscheidet, welcher Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung allenfalls verbleibende Mittel zuzuwenden sind. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung (statt: Mitgliederversammlung) vom 7. Oktober 2020 in Kraft.